

3.06 Leistungen der AHV



Rentenvorausberechnung

Stand am 1. Januar 2015



Auf einen Blick

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall – Alter/Invalidität/Todesfall – möglich.

Anspruch auf Vorausberechnung

1 Wann kann ich eine Vorausberechnung verlangen?

Sie können jederzeit eine Vorausberechnung verlangen. In bestimmten Lebenssituationen ist eine Vorausberechnung sinnvoll wie beispielsweise bei beruflichen oder familiären Veränderungen, einer Auswanderung oder bei der Planung eines Rentenvorbezugs.

2 Wann ist eine Vorausberechnung sinnvoll?

Wenn Sie Ihr Rentenalter noch lange nicht erreichen, ist die Vorausberechnung einer Altersrente wenig aussagekräftig. In diesem Fall können Sie eine Schätzung mit Hilfe der Tabelle im Anhang des Merkblattes 3.01 - *Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV* machen.

Grundsätze für Vorausberechnung

3 Welche Regeln gelten für die Vorausberechnung von Renten?

Für die Vorausberechnung von Renten gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln wie für normale Rentenberechnungen.

4 Für welche Zeitpunkte werden die Renten berechnet?

Die Renten werden jeweils für folgende Zeitpunkte berechnet:

- Hinterlassenen- und Invalidenrenten für den Zeitpunkt der Anfrage;
- Altersrenten für den Zeitpunkt der Pensionierung.

5 Ist die Vorausberechnung der Ausgleichskasse verbindlich?

Nein, die Vorausberechnung ist nicht verbindlich, da zum Zeitpunkt einer Vorausberechnung für Ihre Altersrente noch nicht alle Elemente der Rentenberechnung bekannt sind. Die Ausgleichskassen müssen gewisse Annahmen und Schätzungen machen:

- Machen Sie keine Angaben zur weiteren Lohnentwicklung, verwendet die Ausgleichskasse das letzte Jahreseinkommen und rechnet es bis zur Pensionierung hoch. Sie verwendet dazu Tabellen zur allgemeinen Lohnentwicklung.
- Wohnen Sie in der Schweiz und machen keine Angaben zu einem künftigen Wohnort ausserhalb der Schweiz, wird angenommen, dass Sie bis zur Pensionierung in der Schweiz versichert bleiben.

Elemente der Rentenberechnung

6 Welches ist die Grundlage der Rentenberechnung?

Grundlage für die Rentenberechnung bilden neben den Angaben der gestuchstellenden Person die Informationen aus den Individuellen Konti. Vor jeder Vorausberechnung beschafft sich die Ausgleichskasse automatisch einen Kontenauszug.

7 Wie bestimmt sich die Höhe der Rente?

Die Höhe einer Rente ist abhängig von

- den anrechenbaren Beitragsjahren,
- den Einkommen, auf denen Beiträge bezahlt worden sind sowie
- den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

8 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (*Rentenskala 44*), wenn Sie eine volle Beitragsdauer aufweisen. Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, wird Ihnen eine Teilrente ausgerichtet.

9 Wie wirkt sich ein Vorbezug bzw. Aufschub auf die Höhe der Rente aus?

Wenn Sie Ihre Altersrente ein Jahr oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen, erhalten Sie eine gekürzte Rente.

Wenn Sie Ihre Altersrente ein Jahr bis maximal fünf Jahre aufschieben, erhalten Sie eine erhöhte Rente.

10 Wann wird die Einkommensteilung vorgenommen?

Erwerbseinkommen, die Verheiratete während der gemeinsamen Ehejahre verdient haben, werden aufgeteilt (Splitting). Dabei erhält jeder Ehepartner die Hälfte des Einkommens des anderen gutgeschrieben. Diese Einkommensteilung wird vorgenommen,

- sobald beide Ehepartner eine AHV- oder IV-Rente beziehen, oder
- sobald eine verwitwete Person Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hat, oder
- wenn die Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird.

11 Wann werden die Einzelrenten eines Ehepaars gekürzt?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf höchstens 150 % der Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt (Plafonierung).

12 Wann werden Erziehungsgutschriften angerechnet?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie Kinder unter 16 Jahren hatten, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Näheres lässt sich dem Merkblatt *1.07 - Erziehungsgutschriften* entnehmen.

13 Wann werden Betreuungsgutschriften angerechnet?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, die leicht erreichbar sind und die Anspruch auf eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für die Jahre, in denen Ihnen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Näheres lässt sich dem Merkblatt *1.03 – Betreuungsgutschriften* entnehmen.

14 Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zur Berechnung von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie zum flexiblen Rentenalter finden Sie in folgenden Merkblättern:

- 3.01 - Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV
- 3.03 - Hinterlassenenrenten der AHV
- 3.04 - Flexibler Rentenbezug
- 4.04 - Invalidenrenten der IV

Verfahren

15 Wo kann ich eine Rentenvorausberechnung verlangen?

Sie können bei Ihrer Ausgleichskasse schriftlich eine Rentenvorausberechnung verlangen. Sie finden das Formular 318.282 - *Antrag für eine Rentenvorausberechnung* unter www.ahv-iv.ch. Sie können es auch bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen beziehen. Für Ehepaare empfiehlt es sich, das Gesuch gemeinsam einzureichen.

16 Prüft die Ausgleichskasse meine Angaben?

Die Ausgleichskasse bezieht sich auf Ihre Angaben und überprüft nicht, ob diese richtig sind.

17 Was geschieht, wenn die Einkommensteilung nach der Scheidung noch nicht vollzogen ist?

Ist die Einkommensteilung nach der Scheidung noch nicht vollzogen, leitet die Ausgleichskasse zuerst das Splittingverfahren ein. Die Rentenvorausberechnung kann erst nach abgeschlossener Einkommensteilung erfolgen. Es ist daher ratsam, wenn Geschiedene die Durchführung des Splittings möglichst bald nach der Scheidung beantragen. Sie finden das Formular 318.269 - *Anmeldung für die Durchführung der Einkommensteilung im Scheidungsfall (Splitting)* unter www.ahv-iv.ch. Sie können es auch bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen beziehen.

Kosten

18 Kostet die Vorausberechnung einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente?

Nein, die Vorausberechnung einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente ist immer gratis.

19 Kostet die Vorausberechnung einer Altersrente?

Die Vorausberechnung einer Altersrente ist in der Regel gratis. Eine Gebühr von höchstens 300 Franken wird jedoch verlangt, wenn

- die gesuchstellende Person unter 40 Jahren ist, oder
- die gesuchstellende Person innerhalb von fünf Jahren mehrere Vorausberechnungen verlangt.

Die Gebühr entfällt, wenn ein besonderer Grund für eine Vorausberechnung besteht (zum Beispiel Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes, Stellenverlust, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit).

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2017. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.06/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.06-15/01-D